

»Mit mir gehen noch 10 Kameraden in den Tod ...«

Johann Lukaschitz (1919-1944)

Im Januar 1944 verurteilte das Reichskriegsgericht den 1919 in Wien geborenen Werbezeichner Johann Lukaschitz wegen »Nichtanzeige eines Kriegsverrats« zum Tode. Das höchste deutsche Militärgericht mit Sitz im sächsischen Torgau befand, dass Lukaschitz seine Kameraden bei den Vorgesetzten hätte melden müssen. Aus Unzufriedenheit mit der militärischen Lage im vierten Kriegsjahr und wohl auch aufgrund überharter Behandlung durch die Truppenführung hatten sie einen »Soldatenrat« gegründet. Das Reichskriegsgericht sah darin eine Verschwörung gegen das Reich und verhängte in dem Verfahren elf Todesurteile. Insgesamt verhandelte das Gericht gegen 17 Angeklagte, allesamt Mitglieder einer Panzerabteilung der Wehrmacht, die zu dieser Zeit in der Sowjetunion eingesetzt war.

Die Rädelsführerschaft hatte nach Ansicht von Verhandlungsleiter, Senatspräsident Werner Lueben, die Gefreiten Werner Ruf und Martin Weber. Beide hätten andere Soldaten angesprochen und dazu ein sowjetisches Propaganda-Flugblatt, das die Rote Armee über den deutschen Linien abgeworfen hatte, weiterverbreitet. Die sowjetische Führung hatte darin die Gründung eines »Nationalkomitees Freies Deutschland« verkündet, gebildet aus Wehrmachtssoldaten, die in russische Kriegsgefangenschaft geraten waren. Das Nationalkomitee wollte die ehemaligen Kameraden dazu bewegen, den Krieg für Deutschland nicht weiter zu kämpfen.

Das Gerichtsurteil als einzige erhaltene Quelle zum Fall legt die Vermutung nahe, dass Ruf und Weber vor allem aus Unzufriedenheit, Zorn und Verzweiflung gehandelt hatten: Die Wehrmacht war im Herbst 1943 an allen Fronten auf dem Rückzug, die Versorgungslage war schlecht, und die Truppenführung ging, aus Furcht vor Auflösungserscheinungen oder Meutereien, mit größter Härte auch gegen kleinere Vergehen vor; dies hatte etwa auch Weber zu spüren bekommen, der sich Ruf gegenüber beschwerte, eine ungerechtfertigte Arreststrafe von fünf Tagen bekommen zu haben.

In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil gegen Johann Lukaschitz und seine Kameraden zu sehen. Das Reichskriegsgericht konstruierte einen Zusammenhang mit der Situation am Ende des Ersten Weltkriegs, als revolutionäre Arbeiter- und Soldatenräte im November 1918 einen Aufstand herbeigeführt hatten. Der Senat wertete das Verhalten der Angeklagten als »Vorbereitung zum Hochverrat« und »Zersetzung der Wehrkraft«. Da sie »als Soldaten im Felde« gehandelt hatten, erkannte das Gericht außerdem auf Kriegsverrat. Es unterstellte ihnen, genau das getan zu haben, »was der Feind mit seinem Flugblatt zu erreichen hoffte, nämlich kommunistische Zellenbildung und gewaltsamen Umsturz«. Für derartige »kriegsverräterische Ausschreitungen« sah das Militärstrafgesetzbuch ausschließlich die Höchststrafe vor. Dass bei den Versammlungen des »Soldatenrates« nicht geringe Mengen Alkohol im Spiel gewesen waren und es auch an der für planvoll vorgehende politische Organisationen nötigen Vorsicht fehlte, ignorierte das Gericht – offenbar ging es vor allem darum, ein abschreckendes Beispiel zu geben.

Johann Lukaschitz war bei dem angeblichen »Kriegsverrat« nicht einmal beteiligt. Als ehemaliger Angehöriger der sozialistischen Jugendbewegung »Die Falken« hatte er gleichwohl Sympathien mit den »Verschwörern« und mit anderen Angeklagten »Unterredungen über politische Angelegenheiten« geführt. Dass er seine Kameraden nicht verriet, kostete ihn das Leben. Am 11. Februar 1944 wurde Johann Lukaschitz im Zuchthaus Halle a.d. Saale durch das Fallbeil getötet.

Aufstellung der Dokumente

Johann Lukaschitz (1919-1944)

1. Portraitfoto Johann Lukaschitz, undatiert. Der zum Zeitpunkt der Anklage 24-jährige Schriftmaler übte seinen Beruf laut Unterlagen aus den 1950er Jahren vor allem in der Werbebranche aus. Geprägt wurde er in einem sozialdemokratischen Umfeld in Wien. Sein Vater hatte eine höhere Position im Sozialdemokratischen »Schutzbund« inne, Johann Lukaschitz selbst war Mitglied der sozialistischen Jugendorganisation »Rote Falken«. Über sein sonstiges Leben ist kaum etwas bekannt.

Gedenkstätte ROTER OCHSE Halle (Saale)

2. Johann Lukaschitz, März 1940: Der Wiener Johann Lukaschitz wurde im Juni 1939 zur Wehrmacht eingezogen und erhielt zahlreiche militärische Auszeichnungen. In einer Beurteilung wurde er als »im Einsatz kaltblütig« beschrieben. Er stand in engerem Kontakt zu einem der Begründer des gegründeten vermeintlichen Nationalkomitees, hatte an dessen Versammlungen jedoch nicht teilgenommen.

Gedenkstätte ROTER OCHSE Halle (Saale)

3. Flugblatt des Nationalkomitees Freies Deutschland (NKFD), September 1943: Auf Initiative der sowjetischen Führung gründeten deutsche und österreichische Kommunisten sowie Kriegsgefangene im Juli 1943 das NKFD. Seine Mitglieder versuchten, Angehörige der Wehrmacht durch Propaganda zum Einstellen der Kämpfe und zum Überlaufen zu bewegen.

Gedenkstätte ROTER OCHSE Halle (Saale)

4. Urteil Reichskriegsgericht (Auszug, drei Blätter), 3. Februar 1944.

Quelle: Vojensky Historicky Archiv, Prag

Das höchste deutsche Militärgericht verhandelte in einer Serie von Prozessen gegen insgesamt 17 Angeklagte der Sturmpanzer-Abteilung 216; folgende Urteile wurden ausgesprochen:

22. Dezember 1943

Gefreiter Hugo Ruf, 33 Jahre alt – Todesstrafe

22. Januar 1944

Obergefreiter Siegfried Dietz, 28 Jahre alt – Todesstrafe

Obergefreiter Werner Spenn, 25 Jahre alt – Todesstrafe

Gefreiter Johann Hoops, 19 Jahre alt – Todesstrafe

Stabsgefreiter Walter Buchholz, 29 Jahre alt – Todesstrafe

25. und 26. Januar 1944

Feldwebel Bernhard Schwarz, 22 Jahre alt – Todesstrafe

Unteroffizier Willy Pallat, 32 Jahre alt – 3 Jahre Gefängnis und Rangverlust

Unteroffizier Otto Viehweger, 28 Jahre alt – 3 Jahre Gefängnis und Rangverlust

Unteroffizier Kurt Hahn, 28 Jahre alt – Todesstrafe

Unteroffizier Werner Strack, 27 Jahre alt – Freispruch

29. Januar 1944

Stabsgefreiter Martin Weber, 28 Jahre alt – Todesstrafe

3. Februar 1944

Obergefreiter Otto Matysek, 24 Jahre alt – 6 Jahre Zuchthaus

Unteroffizier Johann Sasse, 25 Jahre alt – Todesstrafe

Obergefreiter Richard Zirn, 31 Jahre alt – Todesstrafe

Obergefreiter Johann Lukaschitz, 24 Jahre alt – Todesstrafe

Gefreiter Günter Hundert, 19 Jahre alt – Freispruch

Gefreiter Paul Hertwig, 20 Jahre alt – 2 Jahre Gefängnis und Rangverlust

5. Karteikarte des Standesamtes Halle, undatiert. Nach der Enthauptung Johann Lukaschitz' erging vom Zuchthaus Roter Ochse eine routinemäßige Meldung an das zuständige Standesamt. Alle im Zuchthaus Halle durch Enthaupteten vorgenommenen Exekutionen sind mit dieser pauschalen Formulierung in den behördlichen Registern eingetragen.

Quelle: Gertraudenfriedhof Halle, Gräberkartei Hingerichtete

6. Schreiben des Generalrichters a.D. (außer Dienst), Dr. Ernst Reuter, 16. März 1957. Das Landgericht Freiburg im Breisgau bearbeitete in den 1950er Jahren einen Antrag von Rita Lukaschitz, der aus Baden-Württemberg stammenden Witwe von Johann Lukaschitz. Dabei ging es um die Frage, ob Nichtanzeige eines Kriegsverrats als politische Straftat und Frau Lukaschitz

Ansprüche als Hinterbliebene stellen könne. Das Gericht verneinte dies in mehreren Verfahren. Erst sechs Jahre nach dem ersten Antrag bewilligte das Oberlandesgericht in Karlsruhe Rita Lukaschitz Kapitalentschädigung und eine Witwenrente. Da die Gerichtsakte viele Jahre unentdeckt im tschechoslowakischen Militärarchiv in Prag lag, hatten ihre Anwälte unter anderem auch versucht, die ehemaligen Richter zu ermitteln. Diese schützten sich zumeist gegenseitig.

Quelle: Landesarchiv Baden-Württemberg

7. Zuchthaus Halle an der Saale, Hofansicht, undatiert: Während der nationalsozialistischen Herrschaft wurden in der damals als Zuchthaus genutzten Einrichtung 549 Menschen hingerichtet, davon 275 nach wehrmachtgerichtlichen Urteilen.

Quelle: Wikipedia





Anweisungen Nr. 1

an die deutschen Truppen an der Ostfront

Die militärische Lage an der Ostfront beweist, daß die deutsche Wehrmacht nicht einmal mehr die Kraft zur Verteidigung hat und daher auch nicht fähig ist, die eroberten Gebiete zu halten. Unsere Truppen gehen unter schweren Verlusten an Menschen und Material zurück. Unserem Heere droht eine russische Winteroffensive an der gesamten Front von Riga bis Odessa und damit die Auflösung und Vernichtung auf den Schneefeldern Rußlands. Wie Hitler die 6. Armee vor Stalingrad preisgab, so wird er jetzt das deutsche Heer opfern, nur um sich noch wenige Monate an der Macht zu halten.

Das Interesse der Nation aber fordert gebieterisch:

Erhaltung der lebendigen Kraft unseres Volkes!
Erhaltung der Wehrmacht!
Herbelführung des Friedens, solange die Armee noch nicht zerschlagen ist!

Dazu ist erforderlich:

Geordneter Rückzug der deutschen Truppen an die Reichsgrenzen, noch vor Einbruch des Winters.
Rücktritt der Hitlerregierung, mit der niemand Verhandlungen führen wird.

Generale und Offiziere: In Euren Händen ist die Armee!

Soldaten! In Euren Händen sind die Waffen!

Kameraden: In Eure Hände ist das Schicksal Deutschlands gelegt!

Die deutsche Armee ist eine Macht, gegen welche die Hitlerregierung ein Nichts ist. Es gilt jetzt, zu handeln:

Entgegen dem Willen Hitlers ist der Rückzug an die Reichsgrenzen durchzuführen und damit die deutsche Wehrmacht zu erhalten als Unterpfand für die nationale Unabhängigkeit unseres Vaterlandes.

Für die Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen gibt das Nationalkomitee „Freies Deutschland“ folgende erste Anweisungen an die Offiziere und Soldaten der deutschen Wehrmacht:

I. Bildung von Wehrmachtsgruppen der nationalen Bewegung „Freies Deutschland“.

a) Bildet in allen Truppenteilen von den Zügen und Kompanien aufwärts bis zu den Stäben **Dzeler oder Fünfergruppen** aus vertrauenswürdigen Kameraden! Nehmt durch einen zuverlässigen Vertrauensmann die Verbindung zu Euren Nachbargruppen auf (Bunker, Stützpunkt, Stab). **Seid verschwiegen und vorsichtig, jeder könne nur seinen Verbindungsmann. Stellt fest, wer im Truppenteil die Hitlerpolitik aktiv unterstützt, ächtet Denunzianten und Spitzel!**

Ang. D. 9. Feb. 1944
SM. geh. 1944 Nr. 149

Reichskriegsgericht

26 Abdrucke.

StPL 2. Sen. 5/44
RKA I 424/43

Geheime Kommandosache!

Prüf-Nr. 0003

Note Diffe 1943/43

Im Namen
des Deutschen Volkes!

10. Feb. 1944

Admiral

Feldurteil.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Obergefreiten Otto M a t y s e k ,
- 2.) den Unteroffizier Johann S a s s e ,
- 3.) den Obergefreiten Richard Z i r n ,
- 4.) den Obergefreiten Johann L u k a s c h i t z ,
- 5.) den Gefreiten Günter H u n d e r t ,
- 6.) den Gefreiten Paul H a r t w i g .

sämtlich Stabkompanie Sturm-Fanzer-Abteilung 216.

wegen Zersetzung der Wehrkraft u.a.

hat das Reichskriegsgericht, 2. Senat, am 3. Februar 1944 auf Grund
der Hauptverhandlung vom 1. und 2. Februar 1944, an der teilgenommen ha-
ben

als Richter:

Reichskriegsgerichtsrat Luben, Verhandlungsleiter,
Vizeadmiral Arpa,
Generalmajor Schöbel,
Oberst Dautwitz,
Oberkriegsgerichtsrat Vollbracht,

als Vertreter der Anklage:

Reichskriegsanwalt Dr. Hoffmann,

als Urkundsbeamter:

Reichskriegsgerichtsobersinspektor Wagner,

für Recht erkannt:

I. Es sind schuldig:

der Angeklagte S a s s e der Zersetzung der Wehrkraft,
die Angeklagten Z i r n und L u k a s c h i t z

der

der Nichtanzeige eines geplanten Hoch- und Kriegsverrats,
die Angeklagten M a t y s e k und H a r t w i g
der Nichtanzeige eines geplanten Hochverrats.

Es werden verurteilt:

die Angeklagten S a s s e, Z i r n und L u k a s c h i t z
zum Tode sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und der
Wehrwürdigkeit,

der Angeklagte M a t y s e k zu 6 - sechs - Jahren Zuchthaus und zum
Verlust der Wehrwürdigkeit,

der Angeklagte H a r t w i g zu 2 - zwei - Jahren Gefängnis und zum
Rangverlust.

II. Der Angeklagte H u n d e r t wird freigesprochen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

Im Juli oder August 1943, als die Einheit der Angeklagten im Raume von Orel lag, zeigte sich bei einigen ihrer Angehörigen eine gewisse Unzufriedenheit, die ihren Grund in einer angeblich ungerechten Behandlung durch den Kompanieführer hatte. Am meisten schimpften und meckerten der Stabsgefreite Weber und der Gefreite Ruf. Bei einer Unterhaltung, die Ruf mit Weber führte, beklagte sich letzterer darüber, dass er zu Unrecht mit 5 Tagen geschärftem Arrest bestraft worden sei, und kam in abfälliger Weise auf die allgemeine Kriegslage zu sprechen. Ruf äusserte darauf, Weber sei ein geborener Rebell und richtiger Soldatenrat. Beide entschlossen sich, einen Soldatenrat zu gründen, dem sich später auf Werbung des Ruf mehrere andere Soldaten anschlossen.

Einige Wochen später zu Beginn des Oktober 1943 fand Ruf, nachdem die Truppe der Angeklagten nach dem Dorf Einlage in der Nähe von Saporschje verlegt worden war, bei der Räumung eines Offizierkasinos ein von den Russen stammendes Flugblatt, das sich mit der Gründung eines Komitees "Freies Deutschland" befasst. Es enthält einen angeblich von kriegesgefangenen deutschen Offizieren herrührenden Aufruf an die deutschen Truppen, bis zur deutschen Reichsgrenze zurückzugehen und den Russen ihr Land zu überlassen. Auf dem Flugblatt befand sich der Bleistiftvermerk "Feindpropaganda". Ruf lieferte dieses Flugblatt nicht ab, sondern zeigte es unter seinen Kameraden herum.

Nach Durchführung von Ermittlungen durch die örtlichen Dienststellen übersandte der Oberbefehlshaber der 1. Panzerarmee die Akten dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts mit der Bitte um Übernahme der Sache, wo sie am 20.10.1943 eingingen.

Auf die Anklage vom 22.12.1943 hin ist der Gefreite Ruf vom erkennenden Senat am gleichen Tage wegen Kriegsverrats, Vorbereitung zum Hochverrat und Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt worden. Der Gerichtsherr hat das Urteil am 23.12.1943 bestätigt.

Auf die weiteren Anklagen vom 16. Januar 1944 hat der Senat am 22., 26. und 29. Januar 1944 den Gefreiten Hoops, die Obergefreiten Dietz und Spenn, die Stabsgefreiten Buchholz und Weber und den Feldwebel Schwarz wegen der gleichen Straftaten zum Tode sowie den Unteroffizier Hahn wegen der Nichtanzeige eines geplanten Hoch- und Kriegsverrats zum Tode verurteilt. Alle diese Urteile sind bereits bestätigt worden.

Die

Die vorliegende Strafsache bildet den Abschluss dieses Strafverfahrens.

II.

1.) Der Angeklagte Matysek ist am 12.10.1919 in Neutitschein (Sudetengau) als Sohn der Eheleute Matysek geboren. Sein Vater ist im Jahre 1927 verstorben. Er besuchte in seinem Heimatort die Volksschule und erlernte nach der Schulentlassung das Bäckerhandwerk. Er hat im Jahre 1942 geheiratet. Im Jahre 1933 ist er ins Jungvolk eingetreten und im Jahre 1934 von der Hitler-Jugend übernommen.

Er ist am 21. November 1939 zur J.G. Ersatz-Kompanie 213 in Glogau eingezogen; er wurde später zum Pz.Rgt. 15 Sagan versetzt und gehört seit dem 2.5.1943 der Stabskompanie Sturm-Panzer-Abteilung 216 an.

Die dienstliche Beurteilung lautet dahin: sehr selbstbewußt, vorlaut gegenüber Vorgesetzten, sonst ordentlich. Dienstliche Kenntnisse und Leistungen: gut. Führung: ziemlich gut. Er ist nicht bestraft. Er ist ausgezeichnet mit der Ostmedaille und der Sudetenmedaille.

2.) Der Angeklagte Sasse ist am 19. November 1918 als Sohn des Pfarrers Fritz Sasse in Schlottheim/Thür. geboren. Er besuchte zunächst von Jahre 1925 bis 1929 die Gemeindeschule in Berlin und sodann mehrere Gymnasien; er verließ das Gymnasium in Berlin ohne die Reifeprüfung. Sein Wunsch, Offizier zu werden, ging nicht in Erfüllung; er wurde abgelehnt. Nach Ableistung seiner Arbeitsdienstpflicht meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht und wurde im November 1938 einberufen. Er wurde am 1.6.1943 vom Panzer-Regiment 26 zur Stabskompanie Sturm-Panzer-Abteilung 216 versetzt. Er ist am 1.6.1941 zum Unteroffizier befördert. Seine Beurteilung durch den stellvertretenden Kompaniechef ist ungünstig; sie lautet: unzuverlässig und unaufrichtig, von sich eingenommen. Geistige Veranlagung: rege, körperliche Veranlagung: Durchschnitt. Dienstliche Kenntnisse und Leistungen: genügend. Führung: genügend. Der Angeklagte ist viermal disziplinar bestraft, darunter einmal am 9. April 1941 mit einem Tage geschärftem Arrest, weil er es unterlassen hat, am 11.3.1943 den Inhalt eines mitangehörten Gespräches, der zur Erregung von Missergnügen geführt hat, seinem Kompaniechef zu melden, und dadurch als dauernder Vorgesetzter seine Aufsicht vernachlässigt hat. Der Kompaniechef hat in der Hauptverhandlung erklärt, Sasse sei in seinen Dienstverrichtungen nicht ganz zuverlässig gewesen, habe aber wegen seiner politischen Haltung keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

3.) Der Angeklagte Zirn ist am 16.12.1912 als Sohn des Kaufmanns Eugen Zirn in Altensteig, Kreis Calw, geboren. Er hat dort die Volksschule besucht und nach der Schulentlassung das Mechanikerhandwerk erlernt. Nachdem er von 1935 bis 1936 bei der Aufklärungs-Abteilung 5 in Korbwestheim gedient hatte, wurde er am 10.5.1940 erneut zur Wehrmacht eingezogen und kam im Juni 1943 zur Stabskompanie Sturm-Panzer-Abteilung 216.

Die dienstliche Beurteilung durch den stellvertretenden Kompaniechef lautet dahin: Verschlüssener Charakter, Einzelgänger, wenig dienstfremdig, schlampig. Geistige Veranlagung: wenig regsam, körperliche Veranlagung: kräftig. Dienstliche Kenntnisse und Leistungen: genügend. Führung: genügend. Er ist im August 1943 zweimal mit geschärftem Arrest bestraft worden. Der Kompaniechef hat in der Hauptverhandlung erklärt, der Angeklagte sei nach der Bestrafung nicht mehr unliebsam in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte ist vom Amtsgericht Stuttgart im Jahre 1937 wegen Transportgefährdung und Körperverletzung mit einer Geldstrafe in Höhe von 30 RM bestraft worden. Er war seit dem Jahre 1933 bis zu seinem Eintritt in die Wehrmacht Angehöriger der SA.

4.) Der Angeklagte Lukaschitz ist am 25.9.1919 als Sohn des Franz Lukaschitz in Wien geboren. Er besuchte hier die Volksschule und fand nach der Schulentlassung Arbeit bei der Gartenbaudirektion in Wien. Später erlernte er den Beruf als Schriftmaler.

Er wurde am 26. Juni 1939 zum Wehrdienst eingezogen; am 18.5.1943 wurde er der Stabskompanie Sturm-Panzer-Abteilung 216 überwiesen. Seine Beur-

teilung

teilung ist recht ungünstig. Sie lautet: unzuverlässig und nachlässig im Dienst; vorlaut und frech; sehr selbstbewusst und kaltblütig im Einsatz. Dienstliche Kenntnisse und Leistungen mangelhaft. Führung: mangelhaft. Er ist insgesamt sechsmal disziplinar bestraft worden mit insgesamt 45 Tagen geschärftem Arrest, darunter am 23.6.1940 mit 10 Tagen geschärftem Arrest, weil er am 23.6.1940 in Gegenwart von mehreren Kameraden über seine Vorgesetzten geäußert hat: "Die Huren können mich am Hintern lecken", und weil er wenige Minuten später diese einwandfreie, bezeugte Äußerung gegenüber dem Führer der leichten Kolonne abgestritten hat, und ferner am 16.12.1940 mit 15 Tagen geschärftem Arrest, weil er am 15.12.1940 als Posten vor der Vergatterung beim Namensaufruf hinter seinem Namen die Bemerkung: "Und 6 Zuchthäusler" hinzugefügt hat und auf den Befehl des Wachhabenden, das Gesagte zu wiederholen, diesen dreimal belogen und erst beim 4. Befragen dieses zugegeben hat.

Über seine politische Vergangenheit hat er angegeben, dass er bis zum Jahre 1933 dem Roten Falken, einer marxistischen Jugendorganisation angehört habe; er ist jetzt Angehöriger der SA und Parteianwärter. An Auszeichnungen besitzt er die Ostmedaille, Verwundetenabzeichen schwarz, EK. II. Klasse, Pz.Kpfw.Abz. in Silber.

Der Angeklagte ist verheiratet.

5.) Der Angeklagte Hundert ist am 28.12.1924 als Sohn des Garagenbesitzers Erwin Hundert in Berlin geboren. Er hat dort die Volksschule besucht und hat nach der Schulentlassung den Beruf eines Autoschlossers erlernt. Am 15. Oktober 1942 wurde er zum Wehrdienst eingezogen. Er wurde in Neuruppin bei der Panzer-Ersatz- und Ausbildungs-Abteilung 5 ausgebildet und wurde am 1.4.1943 der Sturm-Panzer-Abteilung 216 zugeteilt. Seine Beurteilung ist günstig, sie lautet dahin: offener, ehrlicher Charakter; arbeitsam und dienstfertig; guter Kamerad. Geistige Veranlagung: regsam, körperliche Veranlagung: unternetzt. Dienstliche Kenntnisse und Leistungen: gut. Führung: ziemlich gut.

Er gehörte vor dem Wehrdienst der Hitler-Jugend an.

6.) Der Angeklagte Hartwig ist am 3.7.1923 als Sohn des Schuhmachers Otto Hartwig in Liependorf, Kreis Friedeberg/Neumark, geboren. Nach Besuch der Volksschule wurde er landwirtschaftlicher Arbeiter. Er wurde am 14.7.1941 zur Wehrmacht einberufen und hat in verschiedenen Panzereinheiten gedient; er gehört seit dem 1.5.1943 der Sturm-Panzer-Abteilung 216 an. Die Beurteilung des Angeklagten ist günstig. Sie lautet dahin: offener ehrlicher Charakter, ruhig, Vorgesetzten gegenüber zurückhaltend; geistige Veranlagung: durchschnittlich; körperliche Veranlagung: unternetzt. Dienstliche Kenntnisse und Leistungen: gut. Führung: ziemlich gut.

Der Angeklagte gehörte vor dem Wehrdienst ebenfalls der Hitlerjugend an.

III.

1.) Der Angeklagte Hartwig war von Ende Juni bis Ende September 1943 dem Ruf als Beifahrer zugeteilt und hat später nach der Teilnahme an einem Fahrkurs selbst einen LKW. gefahren. Zu der Zeit, als er Beifahrer des Ruf war, hat er regelmässig mit diesem zusammen im Quartier gelegen und dadurch die Lebensgewohnheiten des Ruf kennengelernt; er hat insbesondere Äußerungen politischen Inhalts des Ruf gehört und sich sein Urteil über diesen dahin gebildet, dass er politisch nicht zuverlässig sei. Bei einer Unterredung zwischen Ruf und Weber im August 1943 äusserte sich dieser dahin: "Wenn die Sache schief gehe, würde der Kompaniechef bei ihm Putzer werden." Ruf sagte auch von Leuten, die besonders nationalsozialistisch eingestellt waren: "Du kannst nicht in den Arbeiter- und Soldatenrat aufgenommen werden". Es war dem Angeklagten Hartwig nach seinen eigenen Angaben, insbesondere aus den Äußerungen des Ruf und Weber klar, dass diese einen Arbeiter- und Soldatenrat gebildet hatten, dass diese beiden hierin die führende Rolle spielten und dass das Ziel dieser Vereinigung gegen die Regierung gerichtet war. In der Folgezeit hat der Angeklagte davon Kenntnis erlangt, dass die Vereinigung Arbeiter- und Soldatenrat nunmehr in das Komitee "Freies Deutschland" umgewandelt worden

Standesamt Halle-

122

Nr. des Registers
684

Name **Lukaschitz,**

Vorname **Johann,**

Stand oder Gewerbe **Schriftmaler,**

(Bei Frauen der des Ehemannes)
Wohnort (Wohnung) **Althausen Kreis Saulgau, Bahnhofstraße 143,**

Geburtstag **25. September 1919,**

Sterbetag und -Zeit **11. Februar 1944**

16,00^h

Sterbeort **Halle (Saale), Am Kirchtor 20 a,**

-Straße Nr.

Todesursache **plötzlicher Herztod - Atemstillstand.**

Die Beerdigung kann laut Totenschein unbedenklich erfolgen.

Bemerkungen **E.**

katholisch.

Name des Vaters

Name der Mutter

Sonstige Angehörige

Halle, den

14^{ten}

Februar

1944



Der Standesbeamte

L. V.:

L. Linke

Generalrichter a.D.
Dr. Ernst Reuter

Berlin-Dahlem, den 16. März 1957
Warnemünder Straße 26

An das
Landgericht Freiburg
Entschädigungskammer
F r e i b u r g i. Br.

Zasiusstraße 53

181

Landgericht
Empf. 19. MRZ 1957
Freiburg i. Br.

In Sachen Lukaschitz, Rita, geb. Halder, Altshausen Krs.
Saulgau gegen Land Baden-Württemberg wegen Entschädigung erwi-
dere ich auf das Schreiben vom 6. 3. 1957, Aktenzeichen O 145/
53 (Entsch.) folgendes:

Ich war von Ende November 1943 bis Mitte Oktober 1944 zum
Stabe der Heeresgruppe Süd-Ukraine als juristischer Berater des
Oberbefehlshabers dieser Heeresgruppe kommandiert, war also wäh-
rend dieser Zeit am Reichskriegsgericht nicht tätig und konnte
schon deshalb nicht an einem am 3. 2. 1944 in Torgau ergangenen
Urteil mitwirken. Mir ist auch von dem jenem Urteil zu Grunde
liegenden Sachverhalt nichts bekannt. Die im Schreiben vom 6. 3.
ds. Js. genannten Namen kenne ich nicht. Leider vermag ich auch
keine Angaben darüber ^{zu} machen, wer im Jahre 1944 die Mitglieder
des 2. Senats des Reichskriegsgerichts waren, mit Ausnahme des
Senatspräsidenten Dr. Lueben und des Oberfeldrichters Kaehler.
Beide sind nicht mehr am Leben. Nach meiner Rückkehr aus Ruß-
land im Oktober 1944 wurde mir die Leitung des 2. Senats übertra-
gen. Ich trat an die Stelle des verstorbenen Senatspräsidenten
Dr. Lueben. Während meiner Tätigkeit in diesem Senat ist weder
der in Frage kommende noch ein ähnlicher Fall jemals behandelt
worden.

36

Reuter

